

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4207-38
Federführend: 38 Klima- und Umweltamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: 5 Radverkehrsbeauftragte/r		Aktenzeichen:	
		Datum:	31.03.2021
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Änderung der Förderrichtlinie Lastenpedelecs und -fahrräder			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
11.05.2021	Mobilitätssenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 wurden erstmals 10.000 Euro für ein Förderprogramm für Lastenfahrräder/-pedelecs bewilligt. Dieses Förderprogramm war ein Baustein der gesamtstädtischen Initiative "Bamberg's Weg in die Elektromobilität". Ziel des damaligen Förderprogramms war die Erhöhung des Radverkehrsanteils im gewerblichen Lieferverkehr und die damit verbundene Verringerung des Anteils von motorisierten Dienstleistungen im gewerblichen Bereich durch emissionsfreie Transportmöglichkeiten, gerade für den heimischen Mittelstand.

Gefördert wurde die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Je Antragsteller/-in ist nur ein Fahrzeug förderfähig. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Die Höhe der Zuwendung beträgt von Anfang an

1. für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €
2. für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €

Antragsberechtigt waren 2018 und 2019

1. Gewerbebetriebe und Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,

2. freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Bamberg ansässig sind sowie
3. Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg

Nicht antragsberechtigt waren aufgrund der nur begrenzt vorhandenen Haushaltsmittel von insgesamt 10.000 Euro im Jahr 2018 und 15.000 Euro im Jahr 2019, Privatpersonen.

Die entsprechenden Förderrichtlinien wurden in der Sitzung des Umweltsenates am 27.02.2018 beschlossen und sind zum 01.04.2018 in Kraft getreten.

Bereits nach drei Wochen waren **2018** die Fördermittel fast komplett ausgeschöpft. Es wurden **insgesamt elf Anträge** bewilligt, hiervon **neun Anträge für Lastenpedelecs und zwei Anträge für Lastenfahrräder**.

Eine Umfrage 2018 zur Auslastung und zur Zufriedenheit bei den Nutzern hat einen hohen Grad der Zufriedenheit ergeben. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass das Parkplatzproblem in der Innenstadt durch die Lastenpedelecs von sekundärer Bedeutung sei, und somit der Parksuchverkehr vermieden wird. Der angegebene Einsatzradius für die Lastenpedelecs im Regelfall zwischen ein bis zu sieben km entspricht den Erwartungen des Fördergebers, dass insbesondere Lieferkilometer durch Verbrenner im Nahbereich ersetzt werden.

Auch **2019** wurde das Förderprogramm für gewerbliche Lastenpedelecs erfolgreich fortgesetzt. Bei einem Fördervolumen von **15.000 €** wurden **17 Anträge** mit einer Fördersumme von insgesamt **14.072,90 €** gestellt und bewilligt.

Mit Beschluss des Umweltsenates vom 26.11.2019 wurde die Förderrichtlinie neu gefasst, da von verschiedenen Seiten an die Verwaltung der Wunsch herangetragen wurde, das Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenpedelecs nicht nur zu verlängern, sondern auch auf Familien zu erweitern. Vor dem Hintergrund des Zieles der Verwaltung, Bamberg weiter zu einer besonders familienfreundlichen Stadt zu entwickeln, wurde die Richtlinie überarbeitet und **um die Förderung im privaten Bereich ergänzt**, so dass **seit 2020** die "Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs im gewerblich, institutionellen und privaten Einsatz in der Stadt Bamberg" zur Anwendung kam.

Seither waren gem. Ziff. 3 Abs. 1 o.g. Richtlinie neben Gewerblichen und Institutionen auch Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg antragsberechtigt.

Ursprünglich waren im Haushalt **2020** Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 Euro für die Förderung von Lastenrädern vorgesehen. Corona bedingt wurde der Ansatz allerdings auf **5.000 Euro** reduziert, was zur Folge hatte, dass nur die sechs Schnellsten (**vier Private/3 x 1.000 € und 1 x 500 €, ein Gewerblicher/603,23 € und ein gemeinnütziger Verein/896,77 €**) eine **Förderung für insgesamt fünf Lastenpedelecs und ein Lastenfahrrad** erhielten und sieben Anträge (drei Private und vier Gewerbliche) abgelehnt werden mussten. Dieses Windhundprinzip erscheint allerdings keinesfalls gerecht, weshalb die Änderung der Richtlinie, weg vom Windhundprinzip hin zu einem Losverfahren, als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Dies nicht nur wegen der knappen Haushaltsmittel aufgrund der aktuellen Situation, sondern auch aufgrund der Erweiterung der Förderung für Private, wodurch im Gegensatz zu den Jahren 2018 und 2019 künftig wohl regelmäßig eine größere Anzahl von Förderanträgen einer zu geringen Fördermasse gegenüberstehen wird. Bzgl. der Umstellung auf das Losverfahren waren sich die Mitglieder des Mobilitätssenates am 09.02.2021 bereits einig. Allerdings wurde die Berücksichtigung sozialer Kriterien gewünscht, weshalb die Zweite Lesung des Tagesordnungspunktes beschlossen wurde.

Zur Übersicht wird im Folgenden das Verfahren in anderen Städten der Umgebung dargestellt:

Stadt	Fördersumme	Förderberechtigt	Max. Förderbetrag	Vergabe	Soziale Kriterien
Bayreuth	25.000€	Privatpersonen, Gewerbetreibende, Vereine und Institutionen	500€ muskulär, 1.000€ elektrisch	Windhund	-
Schweinfurt	30.000€	Privatpersonen	1.000€	Windhund	-
Erlangen	100.000€	Privatpersonen, Vereine, Initiativen, Gewerbetreibende	1.000€ muskulär, 1.500€ elektrisch	Windhund	-
Würzburg	50.000€	Privatpersonen, Gewerbetreibende	700€ für Gewerbetreibende und Privatpersonen, 1.000€ für Familien mit mindestens zwei Kindern	Windhund	Familien mit mehr als 2 Kindern bekommen 300,00€ mehr

Um die Anregungen aus der vergangenen Sitzung aufzunehmen, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen.

1. Es werden zwei Förderrichtlinien beschlossen, die den besonderen Anforderungen an Gewerbetreibende und Privatpersonen Rechnung tragen. Die Förderrichtlinien können in den kommenden Haushaltsjahren dann jeweils auch einzeln geändert werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass eine Mischung aus sozialen und Umweltkriterien, die bei einem Teil der Antragsberechtigten relevant (Private), bei einem anderen Teil der Antragsberechtigten (Gewerbliche und Institutionen) irrelevant sein sollen, sich aufgrund drohender Inkonsequenz in Bezug auf den Förderzweck und die Gleichbehandlung rechtlich verbietet.
2. Die Lastenradförderung soll auch im Hinblick auf die beschlossenen Ziele des Verkehrsentwicklungsplans dem Zweck dienen, städtisches Verkehrsaufkommen zu reduzieren und soziale Kriterien aufgreifen (vgl. Antrag von Grünes Bamberg vom 03.03.2021 (Anlage 4) unter Ziffer 3 und im Antrag der BBB-Fraktion vom 22.03.2021 (Anlage 5) unter Spiegelpunkt 1) Deshalb wurde auf das Vorhandensein bzw. die Abschaffung vorhandener Kraftfahrzeuge abgestellt, was zum einen den sozialen Aspekt berücksichtigt, zum anderen jedoch auch den Umweltaspekt. Auch eine gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen wird in der neuen Förderrichtlinie für Private positiv berücksichtigt.

Es sollen deshalb Personen gefördert werden, die

- a) Kein Kraftfahrzeug besitzen
- b) Ihr eigenes Kraftfahrzeug zugunsten eines Lastenfahrrads/-pedelecs ersetzen oder
- c) Im Besitz eines Kraftfahrzeugs im gesamten Haushalt sind und das Lastenfahrrad/-pedelec –oder das vorhandene Kraftfahrzeug- mit mindestens einem anderen Haushalt gemeinsam nutzen.

Dazu dient die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage beim Straßenverkehrsamt/zulassungsstelle der Stadt Bamberg sowie einer schriftlichen Versicherung des Mitnutzers

Eine Förderung im Hinblick auf die Zahl der Kinder im Haushalt wird nicht befürwortet, da sie nicht zwingend mit der sozialen Situation der Familie zusammenhängt.

Anstatt den Zufall zwischen gewerblichen und privaten Antragstellern entscheiden zu lassen, empfiehlt die Verwaltung die Haushaltsmittel auf zwei Lostöpfe aufzuteilen. Auf diese Weise geht man zum einen sicher, dass aus jeder Gruppe Antragsberechtigte ausgelost werden. Zum anderen kann man bei zwei Lostöpfen und zwei Förderrichtlinien unterschiedliche Kriterien für eine Förderung festlegen.

Im privaten Bereich die gewünschten sozialen Kriterien neben den Umweltkriterien und im gewerblichen Bereich alleinig – wie bisher – die Umweltkriterien.

Die Verwaltung schlägt vor, jährlich ein Drittel der im Haushalt angesetzten Fördersumme für Gewerbliche und Institutionen und zwei Drittel für Private zu veranschlagen. Da die Haushaltsmittel 2020 mit nur 5.000 Euro (davon 3.000 Euro für Private verausgabt) sehr gering waren, so dass lediglich vier Private von der Förderung profitieren konnten, und in den Jahren 2018 (11 Lastenräder/9.351,10 Euro) und 2019 (17 Lastenräder/14.072,90 Euro) ausschließlich **Gewerbliche und Institutionen** von der Förderung profitierten (gesamt: 23.424 Euro zzgl. 2.000 Euro aus 2020, somit **insgesamt 2018 bis 2020 25.424 Euro**), schlägt die Verwaltung vor, 2021 einmalig ausschließlich Private zu fördern.

Diese Empfehlung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass derzeit Lastenräder für Gewerbetreibende auch auf Bundesebene gefördert werden.

Abschließend informiert die Verwaltung, dass insgesamt in den Jahren 2018 bis einschl. 2020 **34 Lastenräder** mit einer Fördersumme von **insgesamt 28.424 Euro** gefördert werden konnten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Die beigefügten Förderrichtlinien werden beschlossen.
3. Mit der Förderung ausschließlich Privater im Jahr 2021 besteht Einverständnis.
4. Mit der jährlichen Aufteilung der Fördersumme ein Drittel für Gewerbliche und Institutionen sowie zwei Drittel für Private ab dem Haushaltsjahr 2022 besteht Einverständnis.
5. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 03.03.2021 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
6. Die Anträge der BBB-Stadtratsfraktion vom 26.10.2020 und vom 22.03.2021 sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

- 1) Förderrichtlinie gültig bis Ende 2020
- 2) Neue Förderrichtlinie für Private
- 3) Neue Förderrichtlinie für Gewerbliche und Institutionen
- 4) Antrag Grünes Bamberg vom 03.03.2021
- 5) Antrag BBB-Fraktion vom 22.03.2021
- 6) Antrag BBB-Fraktion vom 26.10.2020

Verteiler:

Referat 5	zur Kenntnis und zum Verbleib
Amt 38	Beschlüsse (2fach)
Amt 38/PK	zur Kenntnis und Umsetzung
Amt 68	z.K. und zum Verbleib
Radverkehrsbeauftragte	z.K. und zum Verbleib

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN und LASTENPEDELECS IM GEWERBLICHEN, INSTITUTIONELLEN UND PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen und privaten Verkehr der Stadt Bamberg zu erhöhen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2020 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E- Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller/in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Familien und Alleinerziehende Personen mit mind. 1 Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg,
- 2) Gewerbebetriebe und Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU-Empfehlung 2003/361) unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
- 3) freiberufliche tätige Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Nebenberuf ausführen und in der Stadt Bamberg ansässig sind. Bei Bürogemeinschaften (z. B. Architekturbüro) kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.
- 4) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- für die unter 3. Ziff.1 genannten Antragsberechtigten erteilen mit der Antragstellung die Erlaubnis zur einer Abfrage im Melderegister (MESO) aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg befindet,
- für die unter 3. Ziff. 2 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit der Stadt Bamberg durch Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregistrauszuges,
- für die unter 3. Ziff. 3 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Tätigkeit in der Stadt Bamberg durch Kopie des Steuerbescheides oder Bestätigung der zuständigen berufsständischen Körperschaft oder eine Kopie des Zulassungsbescheides,
- für die unter 3. Ziff. 4 genannten Antragsberechtigten ein geeigneter Nachweis über Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Bamberg.

5. Antragstellung und Bearbeitung

((1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Bamberg
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

im Internet unter www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung2020 verfügbar.
Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87- 1724 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffer 6) unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg per Post oder persönlich einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

6. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die selbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich und ihr Institut im Rahmen an einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN und LASTENPEDELECS IM PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG (Lastenrad-Richtlinie Privat)

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg im privaten Bereich verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil in der Stadt Bamberg - unter Berücksichtigung sozialer Kriterien - zu erhöhen sowie nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.06.2021 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragstellendem ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den Antragstellenden zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, dabei jedoch frühestens mit der Übereignung des Fahrzeugs.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg,

- a) die kein Kraftfahrzeug besitzen oder
- b) ihr einziges Kraftfahrzeug zugunsten eines Lastenfahrrads/-pedelecs ersetzen oder
- c) im Besitz eines Kraftfahrzeuges im gesamten Haushalt sind und das Lastenfahrrad/-pedelec – oder das vorhandene Kraftfahrzeug – mit mindestens einem anderen Haushalt gemeinsam nutzen.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- die Erteilung der Erlaubnis zur einer Abfrage im Melderegister (MESO) aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg befindet sowie
- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage beim Straßenverkehrsamt/Zulassungsstelle der Stadt Bamberg (bzgl. Ziffer 3 Buchstaben a) und b)) sowie im Fall Ziffer 3 Buchstabe c) eine schriftliche Versicherung des Mitbenutzers.

5. Antragstellung, Frist

5. 1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist

bei der **Stadt Bamberg**
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

sowie im Internet unter „www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung“ verfügbar.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87-1724 erhältlich.

5. 2 Vollständigkeit des Antrags, Einreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses am ZOB, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg, per Post oder persönlich einzureichen.

5.3 Frist

Anträge können im Jahr 2021 nur innerhalb einer Frist vom 01.06. bis 30.09.2021, in den Folgejahren jeweils vom 01.01. bis 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden.

Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig (Absatz 2) eingegangen ist.

6. Antragsprüfung, Losverfahren

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, nimmt der Antrag am Losverfahren teil. Gelost wird solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Beim zuletzt ausgelosten Antragstellendem ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 2.3) auf die bis dahin übrigbleibenden Haushaltsmittel begrenzt.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr unerwartet erneut Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen (z.B. durch Spenden, Rückzahlungsverpflichtungen bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie Lastenpedelec), so kann, wenn beim letzten Förderempfänger die Höhe der Zuwendung hinter der nach Ziffer 2.3 vorgesehenen Höhe zurückblieb, maximal die Differenz nachbewilligt werden.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr nach Abschluss der Bearbeitung unerwartet Haushaltsmittel verfügbar sein, denen keine Anträge oder keine Antragsberechtigungen gegenüberstehen, so werden diese Haushaltsmittel im gleichen Haushaltsjahr für den Förderzweck „im gewerblichen und institutionellen Einsatz“ nach den Vorgaben der diesbezüglichen Lastenrad-Richtlinie zur Verfügung gestellt.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die ausgelosten Antragstellenden erhalten einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Anschaffung eines Kraftfahrzeugs bis zu zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Der Antragstellende hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2021 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich und ihr Institut im Rahmen an einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

Bamberg, den Mai 2021
Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN und LASTENPEDELECS IM GEWERBLICHEN UND INSTITUTIONELLEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG (Lastenrad-Richtlinie Gewerbe)

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen Verkehr der Stadt Bamberg zu erhöhen sowie nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2022 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können und die eindeutig vom Hersteller als Lastenfahrrad deklariert sind.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragstellendem ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den Antragstellenden zu

erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, dabei jedoch frühestens mit der Übereignung des Fahrzeugs.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Gewerbebetriebe und Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU-Empfehlung 2003/361) unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
- 2) freiberufliche tätige Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Nebenberuf ausüben und in der Stadt Bamberg ansässig sind. Bei Bürogemeinschaften (z. B. Architekturbüro) kann nur ein Fahrzeug gefördert werden,
- 3) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen,
 - a) die kein Dienstkraftfahrzeug besitzen oder
 - b) ihr einziges Dienstkraftfahrzeug zugunsten eines Lastenfahrrads/-pedelecs ersetzen oder
 - c) im Besitz eines Dienstkraftfahrzeuges sind und das Lastenfahrrad/-pedelec – oder das vorhandene Dienstkraftfahrzeug – mit einem anderen Gewerbebetrieb/Freiberuflichen/Institution gemeinsam nutzen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- für die unter 3. Ziff. 1) genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit in der Stadt Bamberg durch Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregisterauszuges;
- für die unter 3. Ziff. 2) genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Tätigkeit in der Stadt Bamberg durch Kopie des Steuerbescheides oder Bestätigung der zuständigen berufsständischen Körperschaft oder eine Kopie des Zulassungsbescheides.
- für die unter 3. Ziff. 3) genannten Antragsberechtigten ein geeigneter Nachweis über Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Bamberg.
- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage beim Straßenverkehrsamt/Zulassungsstelle der Stadt Bamberg (bzgl. Ziffer 3 Buchstaben a) und b)) sowie im Fall Ziffer 3 Buchstabe c) eine schriftliche Versicherung des Mitbenutzers.

5. Antragstellung, Frist

5.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist

bei der **Stadt Bamberg**
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

sowie im Internet unter „www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung“ verfügbar.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87-1724 erhältlich.

5.2 Vollständigkeit des Antrags, Einreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses am ZOB, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg, per Post oder persönlich einzureichen.

5.3 Frist

Anträge können innerhalb einer Frist vom 01.01. bis 31.03. des Haushaltsjahres eingereicht werden.

Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig (Ziffer 5.2 Absatz 2) und unterzeichnet bei der Stadt Bamberg eingegangen ist.

6. Antragsprüfung, Losverfahren

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, nimmt der Antrag am Losverfahren teil. Gelost wird solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Beim zuletzt ausgelosten Antragstellendem ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 2.3) auf die bis dahin übrigbleibenden Haushaltsmittel begrenzt.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr unerwartet erneut Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen (z.B. durch Spenden, Rückzahlungsverpflichtungen bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie Lastenpedelec), so kann, wenn beim letzten Förderempfänger die Höhe der Zuwendung hinter der nach Ziffer 2.3 vorgesehenen Höhe zurückblieb, maximal die Differenz nachbewilligt werden.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr nach Abschluss der Bearbeitung unerwartet Haushaltsmittel verfügbar sein, denen keine Anträge oder keine Antragsberechtigungen gegenüberstehen, so werden diese Haushaltsmittel im gleichen Haushaltsjahr für den Förderzweck „im privaten Bereich“ nach den Vorgaben der diesbezüglichen Lastenrad-Richtlinie zur Verfügung gestellt.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Der Abschluss des Kaufvertrags darf erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die ausgelosten Antragstellenden erhalten einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Eine evtl. Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Rückzahlung bei Wegfall des Lastenrads oder Anschaffung eines Kraftfahrzeugs

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragstellende verpflichtet sich einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Anschaffung eines Kraftfahrzeugs bis zu zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Der Antragstellende hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2021 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich im Rahmen einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

Bamberg, den Mai 2021
Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg**

**Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG**

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 3. März 2021

Antrag: Neue Kriterien für die städtische Lastenradförderung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens unserer Fraktion GRÜNES BAMBERG **beantragen** wir folgende Kriterien für die künftige Förderung von Lastenrädern:

1. Die Fördernehmer:innen werden per Losverfahren ermittelt.
2. In den Lostopf 2021 kommen Gewerbetreibende sowie Familien gleichermaßen.
3. Die maximale Förderhöhe der einzelnen Antragsteller:innen soll künftig von mehreren Kriterien abhängig sein. Eine erhöhte Förderung soll dabei erhalten, wer in den vergangenen oder kommenden sechs Monaten einen Personenkraftwagen im Haushalt oder im Betrieb abgemeldet hat. Zudem soll geprüft werden, ob weitere einkommens-/vermögensorientierte Parameter oder beispielsweise der etwaige Bamberg-Pass von Antragsteller:innen herangezogen werden können, um auf Basis sozialer Kriterien die Fördersumme oder Förderquote (bislang stets maximal 25%) zu erhöhen.

Begründung:

Die Lastenradförderung ist ein beliebtes und sinnvolles Instrument, um die Anzahl von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr zu reduzieren. Mit erweiterten, differenzierten Kriterien soll die Effektivität der Fördergelder noch weiter erhöht werden, indem jene Antragsteller:innen eine höhere Förderung erhalten, die durch den Erwerb eines Lastenrades ein Auto abschaffen können oder in besonderem Maße auf eine Förderung angewiesen sind.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Eichenseher

Christian Hader

BBB-Fraktion
Bamberger Bürger-Block
Stadtratsfraktion, Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
Bamberg

-Antrag: „Förderrichtlinien Lastenrad“

Bamberg, 22.03.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Sitzung des Mobilitätssenates am 09.02.2021 wurde der TOP 4 „Änderung Förderrichtlinie Lastenfahrräder“ in die zweite Lesung gegeben. Es ist gut und richtig, dass man in Zeiten angespannter Haushaltslage gut überlegt, wie man mit dem zur Verfügung stehenden Geldern umgeht. Zudem sollen von Förderungen nicht diejenigen profitieren, die diese Investition ohnehin getätigt hätten, sondern eine Hilfe für Leute sein, die nicht so viel Geld zur Verfügung haben. Dieser Aspekt wurde im gegenwärtigen Satzungsvorschlag nicht gewürdigt. Zudem ist es uns ein Anliegen, dass Auflagen die mit einer Förderung verbunden sind, auch im Nachgang überprüft werden können.

Wir beantragen daher:

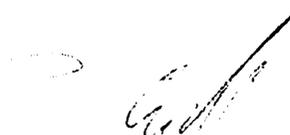
- Die Vergabe von Fördergeldern für den Kauf von Lastenfahrrädern muss unter sozialen Kriterien erfolgen. In die Satzung ist daher eine Priorisierung vorzusehen, welche auf ein noch zu erstellendes Punkteranking basiert. Beispiel „Familieneinkommen“ „Kinder“.
- Unter Punkt 14/2 „Sonstiges“ wird in der Satzung das Aufbringen eines Aufklebers verlangt. Es ist zu ergänzen *„Durch ein Foto ist dies dem zuständigen Amt binnen 4 Wochen nach Anschaffung zu belegen“*.
- Es wird zudem ergänzt Punkt 14/3 *„2 Jahre nach Auszahlung der Förderung ist dem zuständigen Amt per Foto (Fahrzeug mit aktueller Tageszeitung) zu belegen, dass das Fahrzeug noch existent ist. Andernfalls ist die Förderung zurück zu bezahlen.“*

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Tscherner
-Stadtrat-

Andreas Triffo
-Stadtrat-



Hans-Jürgen Eichfelder
-Stadtrat-

BBB-Fraktion
Bamberger Bürger-Block
Stadtratsfraktion, Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
27. Okt. 2020

-Antrag: „Bericht Lastenradförderung“

Bamberg, 26.10.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im September diesen Jahres wurde das Portal für die kommunale Lastenradförderung geöffnet. Die vorhandene Förderkapazität war bereits binnen weniger Stunden ausgeschöpft. Es ist uns ein großes Anliegen, dass Fördermittel möglichst sozial gerecht verteilt werden – und das nicht zuletzt in Zeiten mit sehr beschränkten Finanzen.

Wir beantragen:

Die Verwaltung möge im zuständigen Fachsenat einen Bericht darüber abgeben, wie viele Anträge eingegangen sind, und wie viele davon in welcher Höhe bewilligt werden konnten.

Zudem erbitten wir um namentliche Auflistung der Förderempfänger.

Ziel des Antrages soll vor allem sein, einen eventuellen Bedarf für zukünftige Förderprogramme zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Triffo
--Stadtrat--

(Namens der Fraktion)